Beurteilung der Bachelor-Arbeit

Finanzausgleich in Deutschland

Finanční vyrovnání v Německu

von

Marek Lang

Marek Lang legt eine Bachelor-Arbeit aus dem thematischen Bereich der Landeskunde der deutschsprachigen Länder vor, die sich eines höchst aktuellen politischen Themas, der Diskussion um den Länderfinanzausgleich in der Bundesrepublik Deutschland widmet, welche mit der durch die Regierungen Bayerns und Hessens beim Bundesverfassungsgericht eingereichten Klage ihren vorläufigen Höhepunkt erreichte.

In **Kap. 1** (*Einleitung*) fehlt zunächst eine echte Hinführung zum Thema – als passend hätte sich die genannte Klage Bayerns/Hessens (2013) eigentlich angeboten. Im Prinzip wird folgend der Aufbau der (stark gegliederten) Arbeit vorgestellt und kurz auf die Quellenlage eingegangen, deren Handhabung an sich akzeptabel erscheint: Für die deskriptive Darstellung in Kap. 2-5 würden demnach Printmedien (wie sich später allerdings herausstellt: nur deren vier!), für die sich in Kap. 6 anschließende Diskursanalyse Internetquellen verwendet. Die Rede ist hier von einem ‚theoretischen' (gemeint sind die Kap. 1-5) und einem ‚praktischen Teil' (Kap. 6), was aus den Kapitelbenennung aber nicht hervorgeht. Generell ist nicht nachvollziehbar, warum nicht stattdessen die Termini ‚deskriptiv' und ‚diskursiv' gewählt werden, denn von einer ‚praktischen Datenerhebung' (Umfrage, Interview etc.) kann an sich nicht gesprochen werden.

Die eigentlichen *Ziele der Bachelorarbeit* werden (nach wissenschaftlicher Gepflogenheit etwas verspätet) erst in **Kap. 2** genannt: a) das deskriptive Erfassen bundesdeutscher Finanzausgleichsmechanismen und die Herausarbeitung ihrer Zusammenhänge mit dem Föderalismus der BRD in einer für den wirtschaftswissenschaftlichen Laien verständlichen Form und b) die entsprechende Diskursanalyse zur Erläuterung des Konnexes von Länder- und Parteiinteressen, wobei der Schwerpunkt bei der CDU/CSU und der SPD gelegt wird. Als Untersuchungsbasis werden die drei Geber- und die zwei größten Nehmerländer innerhalb des Finanzausgleichsverfahrens gewählt – zunächst eine nachvollziehbare Entscheidung. **Kap. 3** (*Deutschland als föderaler und sozialer Staat*) erläutert dann übersichtlich den Zusammenhang zwischen Föderalismus, Sozialstaat und Finanzen. Das (mit 8 Zeilen eindeutig zu kurze!) **Kap. 4** (*Finanzverfassung der BRD*) stellt allerdings eigentlich ein Oberkapitel zu den folgenden unter Kap. 5 angekündigten Subkapiteln dar (in Kap. 4 wurde dies auch so angekündigt und hätte entsprechend ausgeführt werden können).

Kap. 5 (*Finanzausgleich in der BRD*) erfasst dann zum ersten Mal ausführlich den eigentlichen Gegenstand der Arbeit und definiert griffig den betrachteten Mechanismus des bundesdeutschen Föderalismus. In Kap. **5.1** werden nochmals die Ziele des Teilkapitels klar umrissen, in Kap. **5.2** treffend die Formen des Finanzausgleichs (bei Unterscheidung 1. ‚pas-

siv (Aufgaben)/aktiv (Einnahmen)‘ vs. 2. ‚horizontal/vertikal‘) gegeneinander abgegrenzt. Im Anschluss wird in den Subkapiteln **5.3** und **5.4** allerdings nur die Unterscheidungsform 1. näher beschrieben und an einem Beispiel veranschaulicht; beide Kapitel wären also eigentlich Kap. 5.2 unterzuordnen gewesen. Dennoch klärt Kap. **5.3** (*Aufgabenverteilung*) umsichtig die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips und nennt in den jeweiligen Subkapiteln anschauliche Beispiele für Bundes-, Bundesländer-, Gemeinschafts- und Gemeindeaufgaben. Das stark gegliederte Kap. **5.4** (*Einnahmenverteilung*) setzt zunächst mit einer brauchbaren Abgrenzung von Trenn- und Verbundsystem ein (Kap. 5.4.1); die folgenden gleichgeordneten Subkapitel 5.4.2-5.4.5, die Gemeinschafts-, Bundes-, Bundeslandes- und Gemeindesteuern an Beispielen erläutern, wären – der Gliederungslogik folgend – allerdings unter Kap. 5.4.1 einzuordnen, da sie das hier aufgeführte Verbundsystem beschreiben. Das interessante Subkapitel 5.4.7 (*Steuerspirale*), das die Größenverhältnisse des dem Bund, den Ländern und den Gemeinden zugeteilten Steueraufkommens wiedergibt, hätte besser *vor* der übersichtlichen *Zusammenfassung zu den Steuern* (Kap. 5.4.6) platziert werden sollen.

Kap. 5.5 geht schließlich auf die *Durchführung des Finanzausgleichs* ein und widmet sich zunächst der zweiten unter 5.2 genannten Finanzausgleichs-Unterscheidungsform (die logischerweise also auch unter Kap. 5.2 fiele), zunächst dem *horizontalen* (Kap. 5.5.1, bei treffender Erläuterung der Termini ‚Geber-/Nehmerland‘, ‚Finanzkraft/-bedarf‘ bzw. ‚Steuerkraft-/Ausgleichsmesszahl‘ und ‚Einwohnerveredelung‘) und folgend dem *vertikalen Finanzausgleich* (5.5.2, bei nachvollziehbarer Klärung des Begriffs ‚Bundesergänzungszuweisung‘). Unstimmig ist allerdings erneut die Gleichordnung der Subkapitel 5.5.3 (*Kommunaler Finanzausgleich*) und 5.5.4 (*Finanzausgleich der EU*), da diese Formen des vertikalen Finanzausgleichs behandeln, die dem Kap. 5.5.2 unterzuordnen wären. In **Kap. 5.6** unterscheidet der Autor dagegen detailliert die (im bundesdeutschen Alltag oft verwechselten) Einrichtungen des *Solidaritätszuschlags* (Kap. 5.6.1) und *-paktes* (Kap. 5.6.2) – bei letzterem bleibt die genaue Abgrenzung zum Programm ‚Aufbau Ost‘ allerdings unklar. Anschauliche Vorstellungen der Stufen I und II des Solidarpaktes – allerdings wiederum in gleich- (Kap. 5.6.3 und 5.6.4) statt in besser untergeordneten Kapiteln – runden die Beschreibung der Formen solidarischer Zahlungen in der BRD ab.

In **Kap. 5.7** erfolgt eine ansprechende Verlaufsbeschreibung des Finanzausgleichs anhand des Jahres 2012 unter Einbezug statistischer Quellen (Bundesfinanzministerium, Bayerische Staatsregierung). Die Funktion bisher theoretisch erläuterter Mechanismen wird hier souverän an einem konkreten Beispiel erläutert. Der Berechnungsmodus der abzugebenden und zu empfangenden Überschüsse, allgemein und nochmals am Beispiel Bayerns, des größten Geberlandes, ist in dieser Darstellung problemlos nachvollziehbar. Das folgende Resümee über die regionale Verteilung (mit der ‚Tendez neue Bundesländer‘) bildet an sich einen wirksamen Kapitelabschluss. In der Aussage, „Die Ausgleichsbeiträge werden proportionell errechnet und an alle Nehmerländer verteilt“ (S. 32), bleib allerdings der Maßstab für die proportionelle Berechnung unklar (Einwohnerzahl? Fehlbeträge? Finanzkraftmesszahl?). Hier werden auch einmal horizontaler und vertikaler Finanzausgleich verwechselt. Von extremer Kürze sind **Kap 5.8**, das einen historischen Abriss über die jeweiligen deutschen Geber- und Nehmerländer der Jahre 2000-2011 bringt, und **Kap. 5.9**, das Argumente für und gegen den Finanzausgleich auflistet; die Daten beider Kapitel hätte man gut in Kap. 6 integrieren können, in dem die Klage gegen den Finanzausgleich behandelt wird.

Der sicherlich interessanteste, da nicht rein deskriptive Abschnitt der Arbeit ist **Kap. 6**, das den *Zusammenhang von Partei- und Länderinteressen im aktuellen Diskurs um den Finanzausgleich* zu analysieren versucht. Als „praktische[r] Teil“ (S. 38) scheint es allerdings fehlbezeichnet (wo manifestiert sich hier die ‚Praxis‘?). Nach einem nochmaligen Aufgriff der Ziele der Arbeit und einem Überblick über die bisherigen Klagen gegen den Länderfinanz-

ausgleich (**Kap. 6.1**) geht der Autor in **Kap. 6.2** detailliert auf die Klage des Jahres 2013 ein, stellt übersichtlich – leider nur anhand einer Quelle (Bayerische Staatsregierung) – deren Begründung durch die Kläger (Kap. 6.2.3 – hier fehlen vorgeschaltete Kap. 6.2.1 und 6.2.2!) und die diesbezüglichen Ansichten der politischen Parteien in den Geber- und den größten Nehmerländern dar (**Kap. 6.3**). Anhand dieser Auswahl gelingt es dem Verfasser in seiner Zusammenfassung (**Kap. 6.4**) zu resümieren, dass „die Länderinteressen mit den Parteiinteressen mit leichten Abweichungen überein[stimmen]. Eine Ausnahme stellt hier die Berliner CDU dar […] (S. 60). Dieser Schlussfolgerung, dem Hauptergebnis der vorgelegten Bachelorarbeit, kann man bezüglich der untersuchten Bundesländer bedenkenlos zustimmen. Allerdings stellt sich die Frage, ob eine Bundesländer-Auswahl nach anderen Kriterien nicht evtl. stärkere Diskrepanzen zwischen Partei- und Länderinteresse zu Tage gefördert hätte. So hätte man z. B. Geber- und Nehmerländer, in welchen die gleichen Parteien regieren, einander gegenüberstellen können, z. B. Geberland Baden-Württemberg (Grüne/SPD) vs. Nehmerland Nordrhein-Westfalen (SPD/Grüne), oder ‚große' (Berlin: SPD/CSU) und ‚kleine Nehmerländer' (Saarland: CDU/SPD) mit gleichen Koalitionen kontrastieren können. Hier wären u. U. aussagekräftigere Befunde hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Länder- und Parteiinteresse nachzuweisen gewesen. Die Gesamtleistung des Verfassers schmälert diese Einschränkung allerdings kaum.

Zu den Formalia der Arbeit ist Folgendes anzumerken: Der Autor entscheidet sich (legitimer Weise) gegen das ‚amerikanische' Zitiersystem mit Kurzverweis im laufenden Text und gibt seine Literaturverweise im Fußnotenapparat an; dort setzt er aber nur Kurzzitate – zumindest bei der ersten Nennung müsste jeder Titel voll angeführt werden. Zudem wird vielfach in unmittelbarer Folge mehrfach aus der gleichen Quelle zitiert, dann aber im Fußnotenapparat nicht ‚Ebd.' verwendet. Auch wenn die Kap. 1-4 im Prinzip rein deskriptiv verfahren, hätte man sich die Benutzung von mehr als nur vier Printquellen gewünscht. Die in Kap. 5.2-5.5. verarbeiteten Informationen stammen aufgrund der Belege 9-20, 22-24, 29-35 im Prinzip fast völlig aus Peffenkofen (1996); dies wirkt etwas dürftig. Auszüge aus dem Grundgesetz sollte man m. E. nicht aus der Sekundärliteratur sondern direkt aus dem GG zitieren bzw. paraphrasieren.

Das gute Deutsch der Arbeit erfüllt immerhin nach Stil und Wortwahl voll und ganz wissenschaftliche Ansprüche. Fallweise hätte man öfter einen Punkt zwischen durch Kommata getrennte, aneinandergereihte Hauptsätze setzen können. Gelegentlich kommt es zu Tempus- und Modus-Vermischungen in einem Textabschnitt. Längere Zitate (z.B. S. 48, 52-53, 58) sollten abgesetzt werden.

Trotz dieser Kritikpunkte hat Marek Lang eine insgesamt ansprechende Bachelor-Arbeit vorgelegt, deren Schwächen hauptsächlich in der schmalen Quellenlage und einigen Unstimmigkeiten in der Gliederung liegen. In jedem Fall empfehle ich, die Arbeit zur Verteidigung zuzulassen. Ob sie mit der Note 1 (výborně) oder 2 (velmi dobře) zu bewerten sein wird, wird sich im Gespräch zwischen Verfasser, Betreuer und Opponentin ergeben.

Prag, den 25.08.2013

Dr. des. Boris Blahak, M.A.
DAAD-Lektor